



---

## Fachbereich WD 5

### Aufsicht über die Kraftstoffpreise

---

Die Unternehmen, die in Deutschland Tankstellen betreiben oder die Preissetzungshoheit haben, dürfen grundsätzlich die Kraftstoffpreise frei bestimmen. Auch die Anzahl der Preisänderungen am Tag ist nicht gesetzlich limitiert, durchschnittlich sind es 22 am Tag.<sup>1</sup> Der Preis bestimmt sich durch Angebot und Nachfrage. Um die Preisbildung transparent zu halten und illegale Preisabsprachen besser erkennen zu können,<sup>2</sup> ist beim Bundeskartellamt gemäß [§ 47k](#) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>3</sup> eine Markttransparenzstelle eingerichtet. Diese erklärt ihre Aufgabe so:

„Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich jederzeit über die aktuellen Kraftstoffpreise an allen Tankstellen in Deutschland zu informieren. Unternehmen, die Tankstellen betreiben oder – wie z.B. bei den Tankstellen der großen Mineralölkonzerne – über die Preise an den Tankstellen bestimmen, sind verpflichtet, jede Preisänderung bei Super E5, Super E 10 und Diesel „in Echtzeit“ zu melden. Die MTS-K gibt die Preisdaten an zugelassene Verbraucher-Informationendienste – das sind Betreiber von Vergleichsportalen für Spritpreise – weiter, über die sich Verbraucherinnen und Verbraucher dann per App, online oder über das Navigationsgerät über die aktuellen Preise informieren können.“<sup>4</sup>

Eine Rechtsverordnung<sup>5</sup> des Wirtschaftsministeriums gibt vor, welche Marktteilnehmer verpflichtet sind, die Preisdaten zu melden und wann eine Verbraucher-Informationstelle als solche zuzulassen ist. Das Bundeskartellamt hat zudem Verfügungen erlassen, die den registrierten

---

1 Bundeskartellamt, Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, [Wussten Sie schon?](#)

2 Vgl. § 47k Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013z, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 ([GWB](#)).

4 Bundeskartellamt, [Markttransparenzstelle für Kraftstoffe](#).

5 MTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 ([MTSKraftV](#)).

---

Meldepflichtigen vorgeben, wie sie die Grund- und Preisdaten technisch an die MTS-K übermitteln müssen.<sup>6</sup>

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die gesetzlichen Wettbewerbsbestimmungen aus § 1, 19 und 20 GWB oder Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>7</sup> verstößt, muss die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe umgehend die zuständige Kartellbehörde informieren und den Vorgang an sie abgeben (§ 47k Abs. 3 in Verbindung mit § 47k Abs. 1 GWB). § 1 GWB verbietet unlautere Preisabsprachen („Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“). §§ 19 und 20 GWB verbieten den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und den Missbrauch der Abhängigkeit von Unternehmen von einem anderen Unternehmen mit sogenannter relativer Marktmacht. Artikel 101 und 102 AEUV regeln im Wesentlichen das gleiche im EU-Primärrecht.<sup>8</sup>

Die Kartellbehörde kann gegen ermittelte Verstöße nach §§ 32 ff. GWB mit verschiedenen Maßnahmen vorgehen. Unter anderem kann sie die Rückerstattung der aus dem kartellrechtswidrigen Verhalten erwirtschafteten Vorteile anordnen (§ 32 Abs. 2 GWB).

\* \* \*

---

6 Bundeskartellamt, [Rechtsgrundlagen & Materialien der MTS-K](#).

7 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)).

8 Das Verhältnis der Regime stellt § 22 GWB klar.